



Katholische Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus

präventi  n
im bistum münster



Institutionelles Schutzkonzept

der Katholischen Kirchengemeinde

St. Andreas und Martinus

Ahaus-Wüllen/Wessum

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Einleitung	2
Risiko-/Situationsanalyse	4
Persönliche Eignung	5
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	6
Verhaltenskodex.....	9
Beschwerdewege	12
Qualitätsmanagement	15
Aus- und Fortbildung.....	16
Maßnahmen zur Stärkung	17
Schlusswort	18
Quellen	19
Anlagen	19

Vorwort / Einleitung

„Hinschauen statt Wegsehen“ – wird mehr und mehr zum Leitwort für viele gesamtgesellschaftliche Bereiche, da die Versuchung zur Gleichgültigkeit mit schlimmen Folgen in unserer Zeit durch viele Faktoren begünstigt ist.

Auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz ist zu lesen:

„Augen auf – hinsehen & schützen. Leitprinzipien für die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der katholischen Kirche in Deutschland“. (März 2018)

Die Entwicklung der Präventionskonzepte, die ab dem Jahr 2010 erstmalig umgesetzt wurden, beruht auf einer engen Zusammenarbeit mit erfahrenen Kooperationspartnerinnen und -partnern. Die Beratungsergebnisse sind gespeist aus Felderfahrungen und wissenschaftlicher Begleitforschung.

Es haben sich dabei Leitprinzipien kirchlicher Präventionsarbeit herausgeprägt, die zu einem erweiterten Ansatz unseres Verständnisses von Präventionsarbeit geführt haben.

Die institutionelle Prävention stellt dabei ein Querschnittsthema dar, das sich wie ein roter Faden durch die unterschiedlichen Schlüsselprozesse der katholischen Kirche zieht. Somit soll der größtmögliche Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen gewährleistet werden.

Die Broschüre ist als pdf-Datei verfügbar zum Download unter:

www.praevention-kirche.de/praevention-in-den-bistuemern.

In diesen Auftrag fügt sich das Institutionelle Schutzkonzept der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus Ahaus ein. Es nimmt alle Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene) und alle Haupt- und Ehrenamtlichen in den Blick, die sich im Rahmen kirchlicher Tätigkeit in der Liturgie, in den Kindertagesstätten, in der Jugendarbeit, der Katechese, in den Kinder- und Jugendchören und darüber hinaus im Alltag der Kirchengemeinde begegnen.

Ziel ist die Fürsorge und der Schutz jedes Einzelnen an Leib und Seele, insbesondere wird an dieser Stelle der Schutz vor sexualisierter Gewalt thematisiert.

Die Verschriftlichung der in der Inhaltsangabe angegebenen Punkte dient der Wachhaltung dieses Themas an den unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten in der Kirchengemeinde.

Sie dient den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen z. B. durch den Verhaltenskodex oder die Aufzeichnung der Beschwerdewege und Beratungsstellen als Handlungssicherheit.

Darüber hinaus schafft Transparenz in der kirchlichen Arbeit das notwendige Vertrauen.

Februar 2020

Die lebendige Auseinandersetzung mit diesem Thema zu gegebenen Anlässen, wie z. B. bei Einstellungen neuer Mitarbeiter*innen, Gewinnung von Ehrenamtlichen, Unternehmungen mit Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Zusammenkünfte in der Erstkommunion- und Firmkatechese (und Weiteres mehr) ist notwendig.

Das institutionelle Schutzkonzept soll dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern. Je mehr Menschen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert sind, desto eher gelingt es, Kinder und Jugendliche, sowie schutzbefohlene Erwachsene davor zu schützen.

Das Konzept dient als Grundlage ständiger Evaluation.

In der Projektgruppe haben von September 2019 bis Februar 2020

folgende Personen/Gruppierungen mitgearbeitet:

- Pfarrer Michael Berning als leitender Pfarrer
- Pater Varghese Payyapilli als Pastor
- Michael Feßen-Fallsehr als Vorsitzender des Pfarreirates
- Sr. Martina Küting als Pastoralreferentin und Moderatorin der Projektgruppe
- Lena-Maria Lücken unterstützte die Arbeit seitens des Bistums Münster

Vertreter*innen des/der

- Jugendwerks Ahaus
- Messdiener*innen Wüllen
- Messdiener*innen Wessum
- Kolpingjugend Wessum
- Kolpingfamilie Wüllen
- Sternsinger*innen Wüllen

Zu Beginn der Erarbeitung nahmen Erzieherinnen und Leiterinnen der Kindergärten teil.

Zurzeit erarbeiten die Kindergärten eigene Schutzkonzepte, die jederzeit über die Leiterinnen der Einrichtungen einsehbar sind.

Allen, die durch ihre Mitarbeit dazu beitragen, dass die Haltung der Achtsamkeit eingeübt wird, gilt ein Herzliches DANKESCHÖN!

Das Institutionelle Schutzkonzept wird vom Pfarreirat und vom Kirchenvorstand beschlossen.

Es findet seinen Platz auf der Homepage der Kirchengemeinde: St-Andreas-Martinus.de

Das ISK ist digital im Pfarrbüro hinterlegt.

Risiko-/Situationsanalyse

Es wurde eine Risikoanalyse in bzw. für folgende Gruppierungen unserer Pfarrei durchgeführt oder Gespräche mit Personen geführt.

- Messdiener*innen Wüllen
- Messdiener*innen Wessum
- Kolpingjugend Wessum
- Kolpingsfamilie Wüllen
- Erstkommunionkatechet*innen (Fragebogen während einer Präventions-
schulung)
- Sternsinger*innen Wüllen
- Pfarrsekretärinnen und Küsterin
- Kirchenmusiker*innen
- Diakon

Verschiedene Methoden führten die Teilnehmenden in die Fragestellungen ein.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in die folgenden Punkte des Schutz-
konzeptes ein.

Persönliche Eignung

In der Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, sowie schutzbefohlenen Erwachsenen:

- als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchenvorstand/Pfarrreirat),
- als Hauptamtliche und Ehrenamtliche in der Seelsorge,
- als Haupt- und Nebenamtliche (Küster*in, Organist*in, Sekretär*innen, von der Gemeinde angestellte Reinigungskräfte, ...),
- als Haupt- und Ehrenamtliche im erzieherischen Bereich der Kitas
- als Ehrenamtliche in den Messdiener*innen-Leiterrunden und Katechet*innenrunden für die Erstkommunion und Firmung,
- als Ehrenamtliche in der KÖB, bei der Sternsingeraktion, bei Familiengottesdiensten, Kinderchören, beim TUS-Kolping-Ferienlager, ...

Personen, die in unserer Pfarrei Aufgaben übernehmen, müssen neben der fachlichen Eignung auch über eine persönliche Eignung verfügen. Um dieses sicherzustellen, geht die Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus folgende Schritte in der Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen:

- Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Kirchengemeinde. Im Bewerbungsverfahren ist - in einer der Tätigkeit angemessenen Weise - darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter*innen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern, sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden.
- Die Bewerber*innen werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde hingewiesen.
- Im jährlich stattfindenden Personalgespräch - im Tätigkeit angemessenen Umfang - ist eine Kurzreflexion im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt Inhalt.
- Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit auf eine Kultur der Achtsamkeit, sowie auf die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Prävention mündlich hingewiesen. Die jeweils verantwortlichen hauptamtlichen Seelsorger*innen achten darauf, dass es geschieht.

Darüber hinaus sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aufgefordert, an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt (siehe Aus- und Fortbildung) teilzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis (siehe erweitertes Führungszeugnis) vorzulegen, sowie den Verhaltenskodex (siehe Verhaltenskodex) anzuerkennen.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen unterschreiben zusätzlich noch einmalig zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung (siehe Selbstauskunftserklärung).

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang) ist von allen hauptberuflich in unserer Pfarrei Beschäftigten zu unterzeichnen. Diese Selbstauskunftserklärung ergänzt die Maßnahmen zur Dokumentation der persönlichen Eignung der Mitarbeiter*innen.

Sie wird zu Beginn der Tätigkeit, ebenso wie der Verhaltenskodex, unterschrieben.

Erweitertes Führungszeugnis

In unserer Pfarrei legen alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und alle Ehrenamtlichen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, sowie zu schutzbefohlenen Erwachsenen haben, ein Erweitertes Führungszeugnis (eFZ) zur Einsicht bei Beginn der Tätigkeit vor.

Das eFZ der mit einem Arbeitsvertrag in unserer Pfarrei Beschäftigten fordert die Zentralrendantur, bzw. die Personalabteilung des Bistums Münster (siehe Tabelle) von der/dem Beschäftigten an, nimmt Einsicht, vermerkt die Einsichtnahme und sendet das Führungszeugnis an die Mitarbeiter*in zurück.

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen gilt die folgende Regelung:

Die eFZ der ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen fordern die zuständigen hauptamtlichen Seelsorger*innen an. Die Ehrenamtlichen erklären durch Unterzeichnen einer Einverständniserklärung, dass sie mit der Speicherung der Dokumentation und der Einsichtnahme einverstanden sind. Eine Tätigkeit in unserer Pfarrei ist ohne Vorlage des eFZ nicht möglich. Dies ist ebenso der Fall, wenn im eFZ Sexualstraftaten verzeichnet sind.

Ein aktuelles eFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Das Ausstellungsdatum darf nicht älter als 3 Monate sein.

Die zuständigen hauptamtlichen Seelsorger*innen werden bei ehrenamtlich Tätigen bzw. die Zentralrendantur bei hauptamtlich Beschäftigten zu gegebener Zeit zu einer erneuten Vorlage auffordern.

In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Gruppierungen aufgeführt.

Februar 2020

Übersicht der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen

Diese Tabelle zeigt auf, von wem welche Unterlagen einzureichen sind und wer hierfür zuständig ist (z.B. Pastoralreferent*in, Zentralrendantur, Sekretär*in).

Nr.	Funktion/Gruppe	Hauptamtlich (HA) / Ehrenamtlich (EA)	erweitertes Führungszeugnis (bei HA & EA)	Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses (nur EA)	Selbstauskunfts-erklärung (nur HA)	Verhaltenskode x (HA & EA)	Präventions-schulung (HA & EA)	Zuständigkeit
1	Priester	HA	Ja	Nein	Ja	Ja (vor Ort)	12 Stunden	Bistum Münster
2	Pastoralreferent*innen	HA	Ja	Nein	Ja	Ja (vor Ort)	12 Stunden	Bistum Münster
3	Diakone	Neben- amtlich	Ja	Nein	Ja	Ja (vor Ort)	12 Stunden	Bistum Münster
4	Kirchenmusiker*innen	HA	Ja (ZR)	Nein	Ja (ZR)	Ja (Seelsorger*in)	6 Stunden (Seelsorger*in)	ZR / verantw. Seelsorger*in
5	Sekretär*innen	HA	Ja (ZR)	Nein	Ja (ZR)	Ja (Seelsorger*in)	Info ISK – 3 Stunden (Seelsorger*in)	ZR / verantw. Seelsorger*in
6	Sakristane	HA	Ja (ZR)	Nein	Ja (ZR)	Ja (Seelsorger*in)	6 Stunden (Seelsorger*in)	ZR / verantw. Seelsorger*in
7	Sakristanvertretungen	EA	Nein	Nein	Nein	Ja	Info ISK	verantw. Seelsorger*in
8	Kolpingsfamilie Wessum	EA	Ja	Ja	Nein	Ja	6 Stunden	Vorstand der Kolpingsfamilie
9	Ferienlager Kolpingsfamilie Wüllen	EA	Ja	Ja	Nein	Ja	6 Stunden	Vorstand der Kolpingsfamilie

Februar 2020

Nr.	Funktion/Gruppe	Hauptamtlich (HA) / Ehrenamtlich (EA)	erweitertes Führungszeugnis (bei HA & EA)	Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses (nur EA)	Selbstauskunftserklärung (nur HA)	Verhaltenskode x (HA & EA)	Präventions-schulung (HA & EA)	Zuständigkeit
10	Messdiener*innen Wüllen	EA	Ja	Ja	Nein	Ja	6 Stunden	Verantw. Seelsorger*in
11	Messdiener*innen Wessum	EA	Ja	Ja	Nein	Ja	6 Stunden	Verantw. Seelsorger*in
12	Firmkatechet*innen	EA	Ja	Ja	Nein	Ja	6 Stunden	Verantw. Seelsorger*in
13	Erstkommunionkatechet*innen	EA	Nein	Nein	Nein	Ja	Info ISK – 3 Stunden	Verantw. Seelsorger*in
14	Büchereiteams	EA	Nein	Nein	Nein	Ja	Info ISK	Verantw. Seelsorger*in

- Verantwortliche Seelsorger*innen sind der Leitende Pfarrer, der Pfarrer der Weltkirche, der/die Pastoralreferent*in.
- Im Pfarrbüro liegt der Ordner (verschlossen! – Datenschutz!), in dem die von den Ehrenamtlichen unterschriebene Einwilligung zur Speicherung der Daten, sowie der durch Unterschrift anerkannte Verhaltenskodex einsichtig ist.

Die oben angegebene Tabelle wird im Pfarrbüro geführt. Sie dient dazu, nach fünf Jahren an die erneute Vorlage eines Führungszeugnisses und an den Schulungsbedarf zu erinnern. Verantwortlich für die Aktualität ist der leitende Pfarrer. Er spricht ab, wer von den Mitarbeiter*innen die Tabelle im Blick behält.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wurde von den Teilnehmer*innen der Projektgruppe erarbeitet und den Gruppierungen zur kritischen Überprüfung vorgelegt. Das Ergebnis daraus liegt hier vor. Der Verhaltenskodex ist durch Unterschrift anzuerkennen.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

Grundsätzliches

Das Verständnis unseres Miteinanders ist getragen von christlichen Werten und Normen, die wir in unseren Begegnungen voraussetzen. Es gelten die Grundrechte jedes Menschen. Die Würde des Einzelnen ist unantastbar. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

Spezifische Vereinbarungen der Gruppen können auf Basis unseres Verhaltenskodex entwickelt werden.

1. Nähe und Distanz

- Wir achten auf die nötige Nähe und Distanz. (z. B. wenn Kinder körperlichen Kontakt suchen)
- Wir respektieren die Individualität (Persönlichkeit) eines jeden Menschen und achten in der Begegnung die Grenzen des Anderen und die eigenen. (Privatsphäre)
- Wir stärken den Mut zum Ausdruck der eigenen Gefühle.
- Wir ermutigen dazu, bei Grenzverletzungen unbedingt Rückmeldung zu geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass keine Angst eingeflößt wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- Wir nutzen Machtpositionen nicht aus.

2. Sprache und Wortwahl

- Wir achten grundsätzlich auf unsere Wortwahl gegenüber anderen Mitmenschen.
- Wir hören anderen zu, nehmen sie ernst und lassen sie aussprechen.
- Wir unterlassen grundsätzlich aggressive und sexualisierte Sprache.
- Wir stellen Schutzbefohlene und Verantwortliche vor anderen nicht bloß und machen sie nicht lächerlich.
- Wir achten bei der Sprache auf einen wertschätzenden Umgang.
- Kritik üben wir sachlich und konstruktiv.

3. Kleidung

- Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen.
- Wir respektieren die Kleidung als Ausdruck der Persönlichkeit, achten aber darauf, wenn sie unangemessen ist und sprechen darauf an.

4. Medien und soziale Netzwerke

- Es gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).
- Wir veröffentlichen grundsätzlich Foto-, Ton- und Textmaterial erst nach entsprechender Erlaubnis aller Teilnehmenden.
- Bei der Auswahl von Medien (Filmen, u. ä.) vermeiden wir gewaltverherrlichende und sexualisierte Inhalte. Das gilt auch für die Nutzung jedweder Internetforen.
- Schutzbefohlene dürfen unbekleidet (z. B. Umziehen, Duschen im Ferienlager) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5. Umgang mit Alkohol und Nikotin

- Wir gehen offen mit dem Thema „Alkohol und Nikotin“ um, führen Gespräche über Konsum und Gefahren und erstellen bei Aktionen Regeln für den Umgang mit Alkohol.
- Vor Schutzbefohlenen wird kein Alkohol konsumiert und nicht geraucht.
- Es gibt keinen Zugang zu Alkohol und Nikotin für minderjährige Schutzbefohlene.
- Leiter*innen im Ferienlager halten sich an das Jugendschutzgesetz.
- Während des Konsums von Alkohol und Nikotin ist es notwendig, aufeinander zu achten, übermäßigen Konsum zu vermeiden und die Betroffenen ggf. darauf anzusprechen.
- Bei Alkoholkonsum achten wir grundsätzlich darauf, die Intimsphäre des Anderen und die eigene zu achten und angemessene Distanz zu wahren.

6. Beachtung der Intimsphäre (Ferienlager, Aktionen mit gemeinsamer Übernachtung)

- Wir stellen Regeln diesbezüglich auf (z. B. kein Zwang zum gemeinsamen Duschen)
- Wir achten auf räumliche Trennung der Geschlechter (z. B. in Schützenhallen)
- Alle Teilnehmer*innen müssen ihre Grenzen klar äußern und wahren können.
- Wir reflektieren die vorkommenden Situationen in der verantwortlichen Leiterrunde. (Transparenz)
- Wir achten auf angemessene Distanz in Situationen, die eine körperliche Nähe erfordern (z. B. Sonnencreme, Zecken, körperliche Verletzungen)

7. Zulässigkeit von Geschenken

- Bei anerkennenden Gesten (schenken und beschenkt werden) achten wir auf einen angemessenen Rahmen (Höhe, Anlass, altersentsprechend).
- Wir vermeiden zweifelhafte Abhängigkeiten (Bestechung u. ä.).
- Zuwendungen (Belohnung, Geschenke) an Einzelne sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Wir gehen transparent mit Geschenken um und teilen sie miteinander.

8. Erzieherische Maßnahmen bei Missachtung

- Mit Betroffenen wird zunächst in gemeinsamen Gesprächen nach Lösungen gesucht.
- Bei Nichteinhaltung der Grundsätze sind die Verantwortlichen aufgefordert und berechtigt, ein regelwidriges Verhalten zu thematisieren und entsprechende Maßnahmen auszusprechen.
- Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht der Ausübung von Machtmissbrauch.
- Die Konsequenzen einer Missachtung von Regeln werden immer transparent gemacht.
- Bei Regelverstößen dürfen die Konsequenzen nicht nur angedroht werden, sondern müssen situationsentsprechend umgesetzt werden.
- Bei weiterer Missachtung des Verhaltenskodex werden die leitenden Verantwortlichen in die klärenden Gespräche einbezogen.

9. Wertschätzung

- Wir gehen wertschätzend miteinander und den uns anvertrauten Sachen um.
- Das Einhalten von Terminen und Pünktlichkeit zeugt von unserer Wertschätzung im Miteinander.

Beschwerdewege

Allgemein

Die Beschwerdewege sind so transparent und so einfach wie möglich, so dass jede*r diese wahrnehmen kann. Es wird sichergestellt, dass sich alle über diese Möglichkeiten informieren können.

Innerhalb der Gruppierungen und der gesamten Gemeinde existiert eine Kultur des Feedbacks. Ein Austausch innerhalb der Gruppen sowie innerhalb der Leitungsteams der Gruppen findet regelmäßig statt.

Zunächst ist als Ansprechpartner die jeweilige direkte Gruppenleitung ansprechbar. Aber natürlich kann auch direkt die für die gesamte Gruppe zuständige Person (Leitersprecher, Vorstand, Vorsitzender, ...) angesprochen werden. Aber auch der leitende Pfarrer oder die Begleitperson aus dem Seelsorgeteam ist ansprechbar.

Die Beschwerdewege werden im ISK und an weiteren für alle - so einfach wie möglich - zugänglichen Stellen veröffentlicht (z.B. Flyer im Schriftenstand, Aushang am schwarzen Brett, Homepage, ...). Auf eventuelle Einzelvereinbarungen in Gruppen kann dort ebenfalls hingewiesen werden. Es muss sichergestellt werden, dass alle ihre Rechten und Pflichten kennen. Die hauptamtlichen Seelsorger sind verantwortlich dafür, immer wieder darauf hinzuweisen.

Die Beschwerdewege, der Handlungsleitfaden (siehe Anhang) und die Wege der Veröffentlichung werden regelmäßig geprüft. Als sinnvoll angesehen wird eine Prüfung nach fünf Jahren. Die Präventionskraft und die hauptamtlichen Seelsorger bemühen sich darum.

Bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Gerade bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen sind verlässliche Ansprechpartner aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Diese über den allgemeinen Bereich hinausgehenden Informationen sind ebenfalls im Handlungsleitfaden zusammengefasst und besonders hervorgehoben.

Adressen u.a. zu den im Handlungsleitfaden genannten Kontakten

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im **kirchlichen und außerkirchlichen** Bereich. **WICHTIG:** In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html

oder der Homepage des Bistums Münster

www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/.

Bei den im Folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei

Leitender Pfarrer / Pfarrverwalter	Pfarrer Michael Berning Telefon: 02561/81046 Mail: berning-m@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft der Pfarrei	Name Telefon Mail

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche	Bernadette Böcker-Kock: 0151-63404738 Hildegard Frieling-Heipel: 0173-1643969 Bardo Schaffner: 0151-43816695 Mail: sekr.kommission@bistum-muenster.de
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft	Carsten Rakers Mail: c.rakers@caritas-ahaus-vreden.de
Namen externe Beratungsstellen in Ortsnähe der Pfarrei	Katholische Beratungsstelle für Ehe- Familien- und Lebensfragen – Haus der Beratung – Caritas Wüllen Wüllener Str. 80, 48683 Ahaus Telefon: 02561/42910 Sozialdienst Katholischer Frauen Ahaus-Vreden e.V. Trau-Dich-raus Kontakt- und Anlaufstelle bei häuslicher Gewalt Schlossstr. 16, 48683 Ahaus Telefon: 02561/952395 Mail: wies@skf-ahaus-vreden.de www.skf-ahaus-vreden.de
Ggf. weitere externe Beratungsstellen ...	Frauen für Frauen e.V. Frauenberatungsstelle und Frauennotruf



	<p>Marktstr. 16, 48683 Ahaus Telefon: 02561/3637 Mail: info@frauenfuerfrauen-haus.de Mail: www.frauenfuerfrauen-ahaus.de</p> <p>Schwangerschaftskonfliktberatung Donum Vitae e.V. Marktstr. 7, 48683 Ahaus (Außenstelle) Telefon: 02561/978747 Mail: Donumvitae.ahaus@t-online.de</p> <p>Taff – therapeutische Ambulanz für Familien Am Seekenkamp 19, 48683 Ahaus Telefon: 02561 896718 Mail: info@taff-hilfe.de</p> <p>Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. SkF Allgemeine Sozialberatung Kirchplatz 10, 48691 Vreden Ansprechpartner für Ahaus: Johannes Lügering Telefon: 02561 429093-35 Mail: luegering@skf-ahaus-vreden.de</p> <p>Caritas Zentrum Coesfelder Str. 6, 48683 Ahaus Iris Ehler (Sekretariat) Telefon: 02561/42090 Mail: info@caritas-ahaus-vreden.de</p>
Jugendamt	<p>Jugendamt Ahaus Kinderschutz Herr Heiner van Weyck Rathausplatz 1, 48683 Ahaus Telefon: 02561 – 72362 Mail: h.vanweyck@ahaus.de</p>
Weitere	<p>Weißer Ring (Opferhilfe) Telefon: 116006</p> <p>Frauennotruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen Telefon: 0251/34443 Kinder- und Jugendnotruf/Kindersorgentelefon Telefon: 08001110333</p>

Bundesweite Beratungsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“	Telefon: 0800-22 55 530 www.hilfeportal-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	Telefon: 116111 oder 0800 – 111 0 333 www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	Telefon: 0800 – 111 0 550 www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html
Telefonseelsorge	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 www.telefonseelsorge.de

Qualitätsmanagement

Wir als Pfarrei möchten mit dem Qualitätsmanagement sicherstellen, dass das Thema fortlaufend mitgedacht und in die alltägliche Arbeit integriert wird.

Das Qualitätsmanagement lebt vom Planen, Tun und der Überprüfung.

Nach der ersten Zeit der Umsetzung wird überprüft – solange es noch keine Präventionskraft gibt muss dieses der leitende Pfarrer, sowie Personen des Pfarreirates und Kirchenvorstandes im Blick haben - wie praktisch, praxisnah und hilfreich die festgelegten Strukturen für die Arbeit in der Pfarrei sind.

Das institutionelle Schutzkonzept wird

- spätestens alle 5 Jahre,
- nach einem Fall von sexualisierter Gewalt in der Pfarrei
- oder größeren personellen Veränderungen im Seelsorgeteam

überprüft.

Aber auch Sie als Leser*in sind gefragt!

Geben Sie uns Ihre Rückmeldung zu diesem ISK, Ergänzungswünsche, Zusatzinformationen oder Korrekturvorschläge, die sich aus der praktischen Arbeit mit dem ISK ergeben, damit unser ISK weiterentwickelt werden kann und stets aktuell ist.

Nach der Reflexion und der Auswertung der Rückmeldungen folgt die Umsetzung. Veränderungen und Neuerungen werden in das Institutionelle Schutzkonzept eingearbeitet.

Aus- und Fortbildung

In der Pfarrgemeinde St. Andreas und Martinus sind sowohl Hauptamtliche, als auch Ehrenamtliche auf verschiedenste Weisen mit Menschen beschäftigt. Dabei ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden sehr wichtig, um diese für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren, sie in ihrer Handlungsfähigkeit zu unterstützen und eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern.

Ehrenamtliche arbeiten in verschiedenen Gruppierungen mit Schutzbefohlenen, sowie in Leitungsgremien der Kirche. Um eine Tätigkeit wahrnehmen zu können, in der Ehrenamtliche Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, sind sie (ab 16 Jahren) verpflichtet, eine Präventionsschulung zu besuchen. Eine Übersicht über mögliche Aufgaben in unserer Pfarrei mit dem dazugehörigen Schulungsumfang ist in der Tabelle auf Seite 7 zu finden. Die Zuständigkeiten, wer neue Ehrenamtliche über Schulungen informiert und wo eine Teilnahmebescheinigung vorgelegt werden muss, unterscheiden sich in den Gruppierungen und sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen. Spätestens alle 5 Jahre wird eine Auffrischungsschulung mit halbem Umfang der Grundschulung besucht. Darüber hinaus bestehende Fortbildungsbedarfe (Teamwochenenden, Gruppenleitungsgrundkurse, etc.) werden mit der Gruppe besprochen. Dies wird vom Vorstand der für die Gruppe zuständigen Person organisiert.

Einige Ehrenamtliche aus Kirchenvorstand und Pfarreirat sind ebenfalls geschult, allerdings besteht dort keine verpflichtende Vereinbarung.

Hauptamtliche im seelsorglichen Dienst müssen ebenfalls an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen (Umfang siehe Tabelle auf Seite 7). Die Schulungen werden für die Seelsorgenden vom Bistum Münster angeboten, die Teilnahme nachgehalten und nach 5 Jahren an den erneuten Schulungsbedarf erinnert. Die Schulung wird laut Präventionsordnung ebenfalls nach 5 Jahren mit dem halben Umfang der Grundschulung wieder aufgefrischt.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten. Diese werden in der Regel von der Kirchengemeinde organisiert und angeboten.

Maßnahmen zur Stärkung

In ihrer Arbeit mit Schutzbefohlenen verfolgen Haupt- und Ehrenamtliche in unserer Gemeinde das Ziel die Teilnehmenden zu stärken. Dieses Ziel greift auf mehreren Ebenen: Die Schutzbefohlenen sollen sowohl in ihrem Selbstwertgefühl und ihrer Persönlichkeit als auch als Teil einer Gruppe gestärkt werden.

An der Umsetzung dieses Ziels arbeiten die Teilgemeinschaften in unserer Gemeinde in unterschiedlicher Weise. Konzepte und Maßnahmen zur Stärkung fallen dementsprechend unterschiedlich aus. Ihnen gemeinsam ist, dass die Schutzbefohlenen innerhalb der verschiedenen Angebote zu sich selbst stehen können und von den Verantwortlichen ernst genommen und wertgeschätzt werden. Maßnahmen können sowohl Spiele und Interaktionen innerhalb der Gruppe sein, in denen die Teilnehmenden sich wertschätzend gegenüber treten und als Gruppe zusammenfinden, aber auch angeleitete Aktionen.

In dem Kontakt zwischen Verantwortlichen und Schutzbefohlenen sollen die Persönlichkeiten der Schutzbefohlenen gefördert werden. Innerhalb der Arbeit mit Schutzbefohlenen sollen diese in ihrer Kommunikationsfähigkeit untereinander gefördert werden. Durch ihre Partizipation in den Angeboten sollen sie die Möglichkeit bekommen, sich einzubringen und ihre Gedanken und Ideen frei zu äußern. Insbesondere in Konfliktsituationen sollen sie so von den Verantwortlichen unterstützt werden, dass alle Seiten sich innerhalb des Konflikts äußern können und gemeinsam zu einer Lösung kommen. Dadurch sollen die Achtsamkeit und das Vertrauen innerhalb einer Gruppe gefördert werden und die Teilnehmenden für ihre eigenen, sowie die Gefühle anderer sensibilisiert werden. Dies kann unterstützend durch Gruppenregeln strukturiert werden.

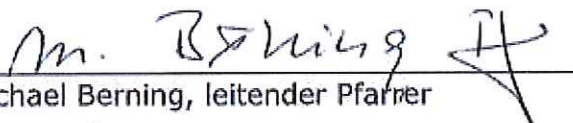
Durch Reflexionen mit den Teilnehmenden sollen sie weiter in sich und ihrer Meinung gestärkt werden. Dabei sollen sie lernen, ihre Meinung und auch Kritik frei zu äußern. Durch die so entstandenen Ergebnisse können Konzepte und Maßnahmen zur Stärkung, sowie die Arbeit mit den Schutzbefohlenen weiterentwickelt werden. Genauso werden die Maßnahmen im Team der Verantwortlichen evaluiert und im Sinne der Stärkung der Schutzbefohlenen verbessert.

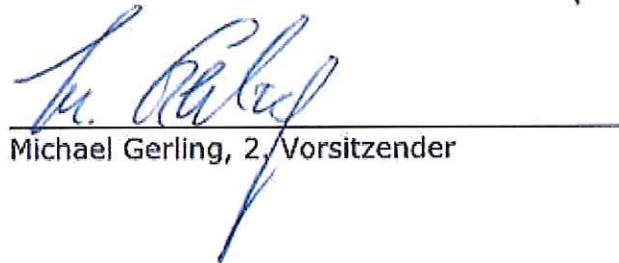
Schlusswort

„**Augen auf – hinsehen und schützen**“ – dazu möchten wir mit dem Institutionellen Schutzkonzept in unserer Kirchengemeinde beitragen. Die Projektgruppe, die das ISK erarbeitet hat, lädt alle Leser*innen ein, die Haltungen und Handlungsweisen, die hier beschrieben sind, zu beherzigen und andere zu ermutigen, sich in wertschätzende und aufmerksame Haltungen zum Schutz der Anvertrauten einzuüben.

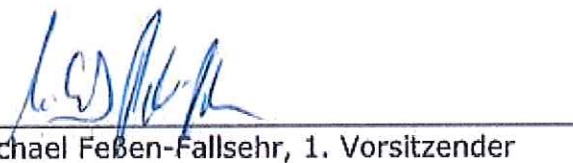
In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand und den Pfarreirat der Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus / Wüllen und Wessum am

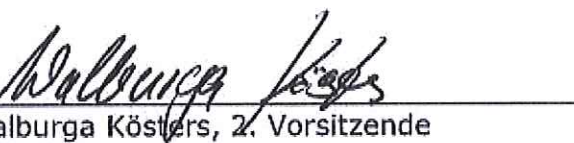
Für den Kirchenvorstand:


Michael Berning, leitender Pfarrer


Michael Gerling, 2. Vorsitzender

Für den Pfarreirat: (Name, Unterschrift)


Michael Feßen-Fallsehr, 1. Vorsitzender


Walburga Kösters, 2. Vorsitzende

Quellen

Bei der Erstellung des ISK wurde auf Internetseite und Printmedien folgender Quellen zurückgegriffen:

- Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz: www.Praevention-Kirche.de
- Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit: www.Praevention-im-Bistum-Muenster.de
- Bistum Münster – Arbeitshilfen für die Gemeindegarbeit

Anlagen

Vorlage der Selbstauskunftserklärung

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Verhaltenskodex

Handlungsleitfäden

Vermutungstagebuch

Dokumentationsbogen

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 4

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

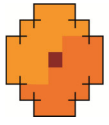
Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn



„Verhaltenskodex“

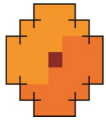
Nachname

Vorname

Geburtsdatum

ehrenamtlich / hauptamtlich tätig in der der Katholischen Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus Ahaus-Wüllen/Wessum im Bereich:

Baustein des Institutionelles Schutzkonzepts der Katholischen Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus Ahaus-Wüllen/Wessum



Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

Grundsätzliches

Das Verständnis unseres Miteinanders ist getragen von christlichen Werten und Normen, die wir in unseren Begegnungen voraussetzen. Es gelten die Grundrechte jedes Menschen. Die Würde des Einzelnen ist unantastbar. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

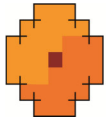
Spezifische Vereinbarungen der Gruppen können auf Basis unseres Verhaltenskodex entwickelt werden.

1. Nähe und Distanz

- Wir achten auf die nötige Nähe und Distanz. (z. B. wenn Kinder körperlichen Kontakt suchen)
- Wir respektieren die Individualität (Persönlichkeit) eines jeden Menschen und achten in der Begegnung die Grenzen des Anderen und die eigenen. (Privatsphäre)
- Wir stärken den Mut zum Ausdruck der eigenen Gefühle.
- Wir ermutigen dazu, bei Grenzverletzungen unbedingt Rückmeldung zu geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass keine Angst eingeflößt wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- Wir nutzen Machtpositionen nicht aus.

2. Sprache und Wortwahl

- Wir achten grundsätzlich auf unsere Wortwahl gegenüber anderen Mitmenschen.
- Wir hören anderen zu, nehmen sie ernst und lassen sie aussprechen.
- Wir unterlassen grundsätzlich aggressive und sexualisierte Sprache.
- Wir stellen Schutzbefohlene und Verantwortliche vor anderen nicht bloß und machen sie nicht lächerlich.
- Wir achten bei der Sprache auf einen wertschätzenden Umgang.
- Kritik üben wir sachlich und konstruktiv.



3. Kleidung

- Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen.
- Wir respektieren die Kleidung als Ausdruck der Persönlichkeit, achten aber darauf, wenn sie unangemessen ist und sprechen darauf an.

4. Medien und soziale Netzwerke

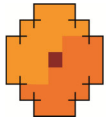
- Es gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).
- Wir veröffentlichen grundsätzlich Foto-, Ton- und Textmaterial erst nach entsprechender Erlaubnis aller Teilnehmenden.
- Bei der Auswahl von Medien (Filmen, u. ä.) vermeiden wir gewaltverherrlichende und sexualisierte Inhalte. Das gilt auch für die Nutzung jedweder Internetforen.
- Schutzbefohlene dürfen unbekleidet (z. B. Umziehen, Duschen im Ferienlager) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5. Umgang mit Alkohol und Nikotin

- Wir gehen offen mit dem Thema „Alkohol und Nikotin“ um, führen Gespräche über Konsum und Gefahren und erstellen bei Aktionen Regeln für den Umgang mit Alkohol.
- Vor Schutzbefohlenen wird kein Alkohol konsumiert und nicht geraucht.
- Es gibt keinen Zugang zu Alkohol und Nikotin für minderjährige Schutzbefohlene.
- Leiter*innen im Ferienlager halten sich an das Jugendschutzgesetz.
- Während des Konsums von Alkohol und Nikotin ist es notwendig, aufeinander zu achten, übermäßigen Konsum zu vermeiden und die Betroffenen ggf. darauf anzusprechen.
- Bei Alkoholkonsum achten wir grundsätzlich darauf, die Intimsphäre des Anderen und die eigene zu achten und angemessene Distanz zu wahren.

6. Beachtung der Intimsphäre (Ferienlager, Aktionen mit gemeinsamer Übernachtung)

- Wir stellen Regeln diesbezüglich auf (z. B. kein Zwang zum gemeinsamen Duschen)
- Wir achten auf räumliche Trennung der Geschlechter (z. B. in Schützenhallen)
- Alle Teilnehmer*innen müssen ihre Grenzen klar äußern und wahren können.
- Wir reflektieren die vorkommenden Situationen in der verantwortlichen Leiterrunde. (Transparenz)
- Wir achten auf angemessene Distanz in Situationen, die eine körperliche Nähe erfordern (z. B. Sonnencreme, Zecken, körperliche Verletzungen)



7. Zulässigkeit von Geschenken

- Bei anerkennenden Gesten (schenken und beschenkt werden) achten wir auf einen angemessenen Rahmen (Höhe, Anlass, altersentsprechend).
- Wir vermeiden zweifelhafte Abhängigkeiten (Bestechung u. ä.).
- Zuwendungen (Belohnung, Geschenke) an Einzelne sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Wir gehen transparent mit Geschenken um und teilen sie miteinander.

8. Erzieherische Maßnahmen bei Missachtung

- Mit Betroffenen wird zunächst in gemeinsamen Gesprächen nach Lösungen gesucht.
- Bei Nichteinhaltung der Grundsätze sind die Verantwortlichen aufgefordert und berechtigt, ein regelwidriges Verhalten zu thematisieren und entsprechende Maßnahmen auszusprechen.
- Die entsprechenden Maßnahmen dienen nicht der Ausübung von Machtmissbrauch.
- Die Konsequenzen einer Missachtung von Regeln werden immer transparent gemacht.
- Bei Regelverstößen dürfen die Konsequenzen nicht nur angedroht werden, sondern müssen situationsentsprechend umgesetzt werden.
- Bei weiterer Missachtung des Verhaltenskodex werden die leitenden Verantwortlichen in die klärenden Gespräche einbezogen.

9. Wertschätzung

- Wir gehen wertschätzend miteinander und den uns anvertrauten Sachen um.
- Das Einhalten von Terminen und Pünktlichkeit zeugt von unserer Wertschätzung im Miteinander.

Ich erkläre mich mit diesem Verhaltenskodex solidarisch

Datum

Ort

Unterschrift

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...
bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

**Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!**

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
**Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.**

**Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!**

**Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!**

**Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!**

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

**Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenz-
verletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder
erzählen zunächst nur einen Teil dessen,
was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

**Zweifelsfrei Partei für den
jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem
was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/
des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer
unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigenen Ermittlungen
zum Tathergang!**

**Keine Information an den/die potentielle/n
Täter/in!**

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte
ohne **altersgemäßen Einbezug**
des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

**Gespräch, Fakten und Situation
dokumentieren!**

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

**Weiterleitung an die beauftragte
Ansprechperson des Bistums
bzw. an das örtliche Jugendamt!**

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –**

**Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –**

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– **Vermutungstagebuch** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Täter oder Täterin

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. **Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!**
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– **Vermutungstagebuch** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?

Name, Institution/Funktion

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?
Ist das nötig?

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und
Anschrift des Trägers

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur
Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Trägers